

Aus der außerordentlich geringen Anzahl von Streitigkeiten, die bisher aus Verhältnissen des unentgeltlichen Auftrags oder der Geschäftsführung ohne Auftrag bei den Gerichten anhängig geworden sind, ergibt sich, daß derartige Beziehungen zwischen den Bürgern in der Regel reibungslos ablaufen. Durch die Fixierung der wichtigsten Grundsätze soll auch künftig Konflikten bei der Abwicklung solcher Beziehungen vorgebeugt werden. Es geht dabei um die weitere Einflußnahme auf die moralischen Grundlagen des Gemeinschaftslebens und um die Herbeiführung der Übereinstimmung von Recht und Moral im Fühlen, Denken und Handeln der Bürger. Walter Ulbricht sagte zu diesen neuen zwischenmenschlichen Beziehungen auf dem VII. Parteitag der SED:

„Der grundlegende Unterschied zwischen unserer sozialistischen und der für den Kapitalismus typischen Lebensauffassung besteht doch darin, daß für uns das Wolfsgezet des Kapitalismus „Jeder ist sich selbst der Nächste“ nicht mehr gilt und nicht gelten darf. Die Verbundenheit und Solidarität mit dem Menschen neben uns, die Sicherheit für jeden, mit seinen Problemen nicht allein zu sein — das charakterisiert die sozialistische Menschengemeinschaft.“⁷

Die Formen der gegenseitigen Hilfeleistung

Von der Art ihrer Begründung her können Rechtsbeziehungen aus gegenseitiger Hilfeleistung in zwei Formen entstehen, und zwar als Handeln im Auftrag eines Bürgers oder als Handeln ohne besonderen Auftrag, aus eigenverantwortlichem Entschluß. Obwohl in beiden Fällen im Ergebnis im wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten auftreten, erscheint es zur einfacheren Anwendung des Gesetzes zweckmäßig, die Fälle gesondert zu regeln. Dabei soll das Handeln im Auftrag als die bestimmende Form der gegenseitigen Hilfeleistung vorangestellt und ausführlich geregelt werden, während beim Handeln ohne Auftrag nur die Besonderheiten normiert und im übrigen auf die Bestimmungen über den Auftrag verwiesen werden soll.

Das Handeln im Auftrag

Hier besteht ein Hauptproblem darin, möglichst genau zu bestimmen, wann und unter welchen Umständen sich aus einer zwischen den Partnern getroffenen Abrede Rechte und Pflichten ergeben. Das ist schwierig, weil die Vereinbarungen zwischen den Bürgern im allgemeinen recht unbestimmt sind und oftmals Zusagen gemacht werden, ohne daß Rechtsfolgen daran geknüpft werden sollen.

Unproblematisch sind die Fälle, in denen sich bereits aus dem Inhalt des Auftrags bestimmte Rechte und Pflichten ergeben, so z. B., wenn sich ein Bürger bereit erklärt, für einen anderen Mietzins- oder andere Verpflichtungen zu erfüllen, und ihm dazu die entsprechenden Geldmittel übergeben werden. Entscheidendes Kriterium ist hier der übereinstimmende und für beide Seiten erkennbare Wille, eine rechtliche Verpflichtung für den anderen zu übernehmen und in dessen Auftrag zu erfüllen.

In den meisten Fällen fehlt es jedoch gerade an einer solchen konkreten Auftragserteilung, aus der sich unmittelbar Rechte und Pflichten ableiten lassen. Diese entstehen vielmehr erst dann, wenn der Auftragnehmer beginnt, für den anderen tätig zu werden. Ein typisches Beispiel dafür ist das allgemein übliche Versprechen, für den anderen ein Geschäft zu besorgen, soweit es sich im Rahmen eigener Tätigkeit ermöglichen läßt (das Mitbringen eines Gegenstandes anläß-

lich eines Stadtbesuchs, beim Einkauf usw.). Einen Erfüllungsanspruch hat der Auftraggeber aus dieser bloßen Bereitschaft des Versprechenden nicht, so daß auch nicht dessen Verantwortlichkeit begründet wird, wenn er entgegen seinen Möglichkeiten nicht im Sinne des Versprechens tätig geworden ist. Hier handelt es sich um einen moralischen Anspruch, aus dem sich auch dann keine Rechte herleiten lassen, wenn der Auftragnehmer den Auftrag bewußt nicht erfüllt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.

Hält dagegen der Auftragnehmer sein Versprechen ein und wird tätig (indem er z. B. einen Gegenstand für den anderen kauft), so entstehen damit zwischen dem Auftraggeber und ihm alle Rechte und Pflichten aus dem Auftragsverhältnis unabhängig davon, ob die Partner sich dieser Rechte und Pflichten bei der Auftragserteilung bewußt waren oder nicht. Dazu gehören die Verpflichtung des Auftragnehmers, die Hinweise und die Interessen des Auftraggebers bei der Auswahl des Kaufgegenstandes zu beachten, sein Anspruch auf Aufwendungsersatz, die Verpflichtung zur Herausgabe des Gegenstandes sowie zur Aushändigung der Quittung an den Auftraggeber usw.

Von diesen Überlegungen ausgehend, sollte das ZGB vorsehen, daß Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern aus gegenseitiger Hilfeleistung dann entstehen, wenn entweder eine Person auf Grund eines Auftrags für eine andere Person tätig wird oder die Verpflichtung zu einer solchen Tätigkeit übernommen hat.

Die Rechte und Pflichten der Partner beim Handeln im Auftrag

Eine Hauptpflicht des Auftragnehmers besteht darin, den Auftrag so auszuführen, wie es den Interessen des Auftraggebers entspricht. Er hat dabei dessen Weisungen zu beachten und darf davon dann abweichen, wenn er den Umständen nach das Einverständnis des Auftraggebers annehmen kann.

In der Regel liegen dem Auftragsverhältnis enge persönliche Beziehungen der Beteiligten zugrunde, so daß eine Weitergabe des Auftrags an einen Dritten grundsätzlich ausgeschlossen ist. Diese Möglichkeit sollte als Ausnahme nur dann zulässig sein, wenn der Erledigung des Auftrags durch den Auftragnehmer selbst triftige Hinderungsgründe entgegenstehen, die Angelegenheit im Interesse des Auftraggebers aber keinen Aufschub duldet und seine vorherige Zustimmung nicht eingeholt werden kann. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags wird jedoch auch hier keine andere sein können als bei persönlicher Erledigung.

Dem Charakter des Auftragsverhältnisses entsprechend ist der Auftragnehmer verpflichtet, alles herauszugeben, was er in Durchführung des Auftrags für den Auftraggeber erlangt hat. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er auch die Verpflichtung zur Auskunftserteilung über die Umstände und die Art der Auftragsausführung einschließlich einer Rechnungslegung.

Diesen Pflichten des Auftragnehmers steht sein Recht gegenüber, vom Auftraggeber Ersatz aller Aufwendungen zu verlangen, die ihm bei der Wahrnehmung der Interessen des anderen entstanden sind. Der Ersatz umfaßt alle Auslagen, die zur Ausführung des Auftrags notwendig waren, d. h. in einem angemessenen Verhältnis zum Gegenstand des Auftrags stehen) Hierzu gehört z. B. die Erstattung von Fahrtkosten der öffentlichen Verkehrsmittel, nicht aber der Kosten für eine Taxifahrt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Aus dem Gefälligkeitscharakter des Auftragsverhältnisses ergibt sich, daß der Auftraggeber den Auftrag jederzeit widerrufen kann. Auch der Auftragnehmer kann jederzeit erklären, daß er den Auftrag nicht weiter ausführt. Unter bestimmten Umständen wird man

⁷ W. Ulbricht. Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus (Referat auf dem VII. Parteitag der SED), Berlin 1967. S. 235.